

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 10	Donnerstag, 24. März 2016	45. Jahrgang
Seite	Inhalt	
43	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters für die Gemeinde Sieverstedt	
44	Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt Hier: Planänderung gem. § 43 f EnWG	
49	Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ der Gemeinde Tarp	
51	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ der Gemeinde Tarp	
53	Nordsee Akademie – Gemeindefseminar am 21.04.2016 Medizinische Versorgung auf dem Land	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de



Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aus Anlass einer Luftbildauswertung, hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster für die nicht einmessungspflichtigen Gebäude, Gebäudeteile und Bauwerke, sowie die damit verbundenen Nutzungsartengrenzen in der

Gemeinde Sieverstedt

erneuert.

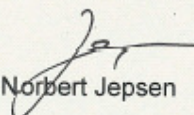
In dem Zeitraum vom **11.04.2015 bis 10.05.2016** werden in den Diensträumen **des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Dienstgebäude , Schleswiger Straße 66, 24941 Flensburg** während der Dienststunden Montag - Freitag (von 8:00 bis 12:00 Uhr) und Montag - Donnerstag (von 14:00 bis 15:30 Uhr) das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) automatisiert geführt werden, offen gelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörden abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskataster kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 1, 24106 Kiel, einzulegen.

Flensburg, den 18.03.2016


Norbert Jepsen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt

Hier: Planänderung gem. § 43 f EnWG

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Änderung fast aller Masten der geänderten, verlegten oder neu herzustellenden Freileitung z.B. hinsichtlich Ausführung, Standort, Zuwegung
- Verlegung mehrerer 110-kV-Freileitungen im Bereich des Umspannwerkes Handewitt
- Änderung der landschaftspflegerischen Unterlagen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Arensharde, Eggebek, Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge, Kropp-Stapelholm, Oeversee, Schafflund und Südtondern sowie der Gemeinde Handewitt.

I

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse der Erörterungstermine sowie zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse den mit Bekanntmachung vom 10.03.2015 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen. Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die geänderte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) liegen in der Zeit

vom 11. April 2016 bis einschließlich 10. Mai 2016

in den nachfolgend aufgeführten Ämtern und der aufgeführten Gemeinde zu den jeweils angegebenen Zeiten aus:

Amt Arensharde
Zimmer 15
Hauptstr. 41
24887 Silberstedt

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Amt Eggebek
Bürgerbüro
Hauptstr. 2
24852 Eggebek

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Amt Eiderkanal
Verwaltungsstelle Osterrönfeld
Raum 24 (2. OG)
Schulstr. 36
24783 Osterrönfeld

Montag, Mittwoch und Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
14.00 bis 17.30 Uhr

Amt Fockbek
(Nebengebäude)
Bahnhofstraße 2
Raum 6
24787 Fockbek

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Handewitt
Foyer
Hauptstr. 9
24983 Handewitt

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr

Amt Hüttener Berge
Verwaltungsstelle
Zimmer KG 06
Schulberg 6
24358 Ascheffel

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Amt Kropp-Stapelholm
Zimmer 203
Am Markt 10
24848 Kropp

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr

Amt Oeversee
Raum 25
Tornschauser Str. 3-5
24963 Tarp

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Amt Schafflund
Zimmer 15
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag 14.00 bis 18.30 Uhr

Amt Südtondern
Zimmer 035
Marktstr. 12
25899 Niebüll

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Ausgelegt werden auch die geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen zu den naturschutzfachlichen Sachverhalten. Dies sind u. a. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Natura 2000 Vorprüfung - Verträglichkeitsprüfung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Eigentümerschlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Hinweis: Die Planänderungsunterlagen werden zusätzlich ab dem 11.04.2016 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

1) Jede Person, deren Belang durch die geänderte Planung berührt wird, kann bis

einschließlich 07.06.2016

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-667.02-PFV 380-kV-Audorf-Flensburg oder zur Niederschrift bei

- den 10 aufgeführten Auslegungsstellen
oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Schriftlich bedeutet grundsätzlich, dass ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift bei der Behörde eingehen muss. Auch im Falle eines Telefaxes oder eines Computerfaxes wird die Schriftform gewahrt.

Da das Amt für Planfeststellung Energie den Zugang für elektronische Dokumente gem. § 52a Abs.1 LVwG nicht eröffnet hat, ist eine Übermittlung auf diesem Wege nicht zulässig.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung eines eventuellen Erörterungstermins in Kopie an den Träger des Vorhabens und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen, welche zur 1. Planauslegung erhoben wurden, bleiben aufrecht-erhalten und benötigen keiner erneuten Einreichung.

Alle Einwendungen gegen die Planänderung, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§140 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein -LVwG-). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen (§ 140 Abs. 4 Satz 5 und 6 LVwG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Gem. § 43a Nr. 3 EnWG kann im Regelfall von der Erörterung fristgerecht erhobene Einwendungen abgesehen werden. Eine gesonderte Bekanntmachung des Entfalls des Erörterungstermins erfolgt nicht.
- 3) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen sind.
- 6) Ebenfalls liegt die geänderte Umweltverträglichkeitsstudie gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG mit aus.

- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG für die von der Planänderung betroffenen Flächen in Kraft.
Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) für diese Flächen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den von der Planänderung gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.
Die Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 10.03.2015 hat diesbezüglich weiterhin Bestand.

Kiel, den 21.03.2016

**Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
-Anhörungbehörde-**

gez.
Dautwiz

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23
„Schellenpark Süd“
der Gemeinde Tarp**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 18.02.2016 die Aufstellung, den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ für das Gebiet westlich der Straße „Wiekier Acker“, östlich der Straße „Irisbogen“ sowie südlich der Straße „Orchideenbogen“, am südwestlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Tarp, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§13a Baugesetzbuch) beschlossen aufzustellen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Als Anlage ist ein Übersichtsplan beigelegt, in dem die Lage des Plangebietes dargestellt ist.

Tarp, den 21. März 2016

Im Auftrage

gez. (LS)

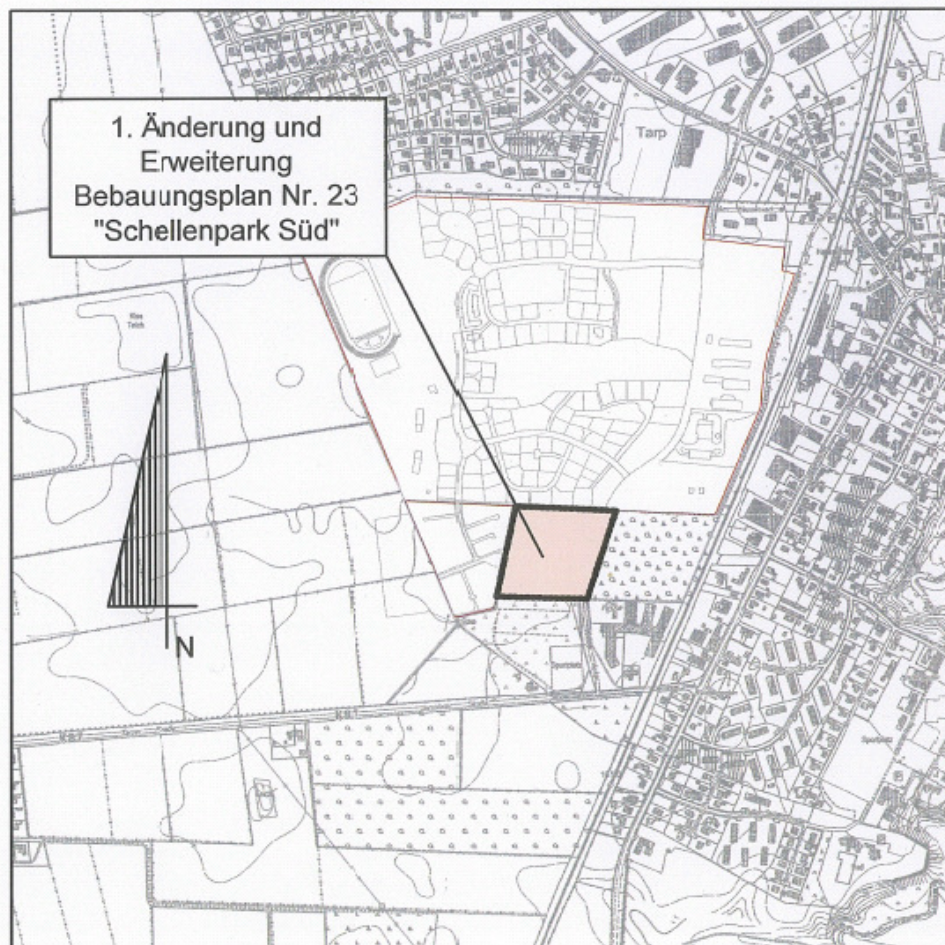
Rudolph

Tarp

1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 23
"Schellenpark Süd"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Tarp beabsichtigt die Aufstellung der

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23
„Schellenpark Süd“
der Gemeinde Tarp**

für das Gebiet westlich der Straße „Wiekier Acker“, östlich der Straße „Irisbogen“ sowie südlich der Straße „Orchideenbogen“, am südwestlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Tarp.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Tarp lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**04. April 2016 um 16.00 Uhr
in den großen Sitzungssaal
der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp,
Tornschauser Straße 3-5.**

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Tarp, den 21. März 2016

Im Auftrage

gez.

(LS)

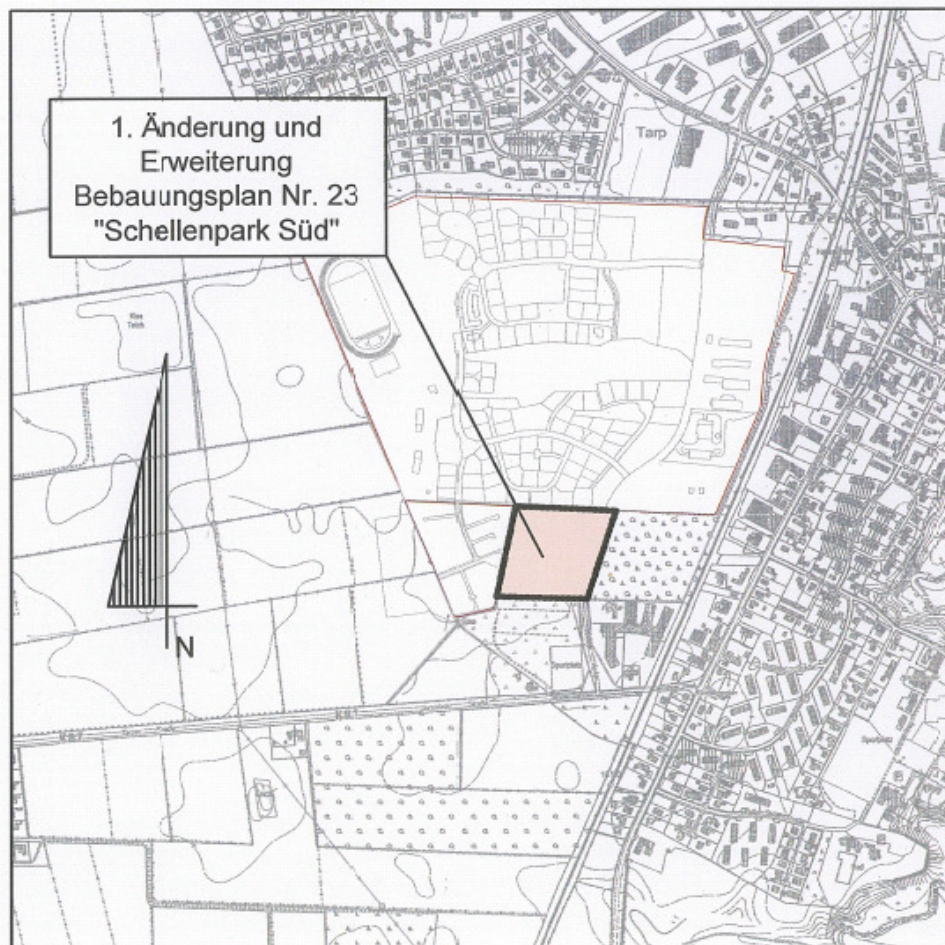
Rudolph

Tarp

1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 23
"Schellenpark Süd"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000





Nordsee Akademie

Medizinische Versorgung auf dem Land

Gemeindefseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 21. April 2016

Medizinische Versorgung auf dem Land

Die hausärztliche Versorgung auf dem Lande ist auch in Schleswig-Holstein eine Problemstellung, mit der sich viele Bürgermeister und Kommunalpolitiker auseinandersetzen. Welche Konzepte können die medizinische Versorgung auf dem Land sicherstellen?

Dr. med. Thomas Maurer berichtet über verschiedene Modelle wie Kommunale Praxen, Zweigpraxen, Doc- Mobil, Telemedizin, Agnes und Verah.
Harald Stender stellt das „Büsumer Modell“ vor: die bundesweit erste Gemeindepraxis. Gemeinsam werden die unterschiedlichen Modelle im Seminar diskutiert.

Referenten

Dr. med Thomas Maurer, Kassenärztliche
Vereinigung und Hausärzterverband
Harald Stender, Koordinator ambulante
Versorgung im Kreis Dithmarschen

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 21. April 2016

- 09.00 Uhr Tagungsbeginn
– Begrüßung und Einführung
– Die Referenten sprechen zu
vorstehendem Thema und gehen
auf die aus dem Kreis der
Teilnehmenden kommenden
Diskussionsbeiträge ein.
- 10.30 Uhr Kaffeepause
- 11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars
- 12.30 Uhr Mittagessen
- Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 18. April 2016



Nordsee Akademie

Anmeldung

Gemeindefseminar
am 21. April 2016
mit Mittagessen
ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten,
findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 13,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor
Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während
der Tagung gereichte Kaffee.

Vorschau

Kulturförderung / Kulturentwicklungsplanung
am 26. Mai 2016